

SI GE KO

Planung, Koordination und Baustellenpraxis

BAND 2

Technischer Gefährdungs- und Maßnahmenatlas

Baustellenpraxis, Bildfälle, Schutzmaßnahmen und Musterlösungen

KOSTENLOSE LESEPROBE

Ausgewählte Originalseiten – ohne Zugangsdaten zum Begleitbereich
Fachinformationen ersetzen keine projektbezogene Beurteilung.

Donato Muro

Sicherheitsingenieur.NRW

Vollständiges Buch auf Amazon

SIGEKO

Planung, Koordination und Baustellenpraxis

BAND 2

Donato Muro

Das Standardwerk für Ausbildung, Weiterbildung und professionelle Anwendung

SI GE KO

Planung, Koordination und Baustellenpraxis

*Das Standardwerk für Ausbildung, Weiterbildung
und professionelle Anwendung*



BAND 2

Technischer Gefährdungs- und Maßnahmenatlas

Baustellenpraxis, Bildfälle, Schutzmaßnahmen und Musterlösungen

Donato Muro

1. Auflage 2026

Sicherheitsingenieur.NRW

Rechtsstand und fachliche Einordnung

Rechtsstand dieses Bandes: 20. Juni 2026

Berücksichtigt sind insbesondere die Baustellenverordnung in der Fassung der Änderung vom 17. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Berichtigung vom 20. Februar 2026, die amtlich veröffentlichten RAB sowie die einschlägigen staatlichen Technischen Regeln und das DGUV-Regelwerk. Historische Protokolle und frühere Regelwerksfassungen dienen nicht als alleinige Rechtsgrundlage.

Verbindliches Recht	Gesetze, Rechtsverordnungen, unmittelbar geltendes Unionsrecht und vollziehbare behördliche Entscheidungen.
Technische Regeln	Konkretisierungen staatlicher Arbeitsschutzverordnungen mit den jeweiligen Vermutungswirkungen und Abweichungsmöglichkeiten.
DGUV-Regelwerk	Unfallverhütungsvorschriften sowie Regeln, Grundsätze und Informationen der gesetzlichen Unfallversicherung.
Normen und Regeln der Technik	Technische Standards mit je nach Bezugnahme, Vertrag und Einzelfall unterschiedlicher rechtlicher Bedeutung.
Vertragliche Anforderungen	Projektbezogene Pflichten aus Leistungsbeschreibung, Bauvertrag, Baustellenordnung, SiGePlan und weiteren Vereinbarungen.
Fachliche Empfehlung	Aus Erfahrung, Wissenschaft und bewährter Praxis abgeleitete Vorgehensweisen, die als solche gekennzeichnet werden.

Grenzen der Aussage und Aktualisierung

Ein Bildatlas kann die projektbezogene Beurteilung nicht ersetzen. Konkrete Schutzmaßnahmen sind aus den tatsächlichen Arbeitsverfahren, örtlichen Bedingungen, Bauzuständen, Wechselwirkungen, Herstellerangaben, Gefährdungsbeurteilungen und aktuellen Rechtsquellen abzuleiten. Die Arbeitgeber bleiben für den Arbeitsschutz ihrer Beschäftigten verantwortlich; die Baustellenkoordination ersetzt weder Fachplanung, Statik, Prüfung, Aufsichtführung noch die Verantwortung der ausführenden Unternehmen.

Technische Regeln, DGUV-Publikationen, Normen, Herstellerinformationen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis können sich nach dem Redaktionsschluss ändern. Dynamische Hinweise, Errata und wesentliche Aktualisierungen werden im digitalen Begleitbereich veröffentlicht. Bei zeitkritischen Entscheidungen ist stets die am Tag der Anwendung geltende Fassung der maßgeblichen Quelle zu prüfen.

Redaktioneller Prüfgrundsatz

Jede rechtliche Kernaussage soll auf eine Primärquelle, eine amtliche Regel oder eine belastbare gerichtliche Entscheidung zurückführbar sein. Fachliteratur dient der Einordnung, ersetzt aber nicht die Prüfung der maßgeblichen Originalquelle.

Haftungshinweis

Die Inhalte und Bildbewertungen wurden mit fachlicher Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für Vollständigkeit, Fehlerfreiheit und fortdauernde Aktualität kann gleichwohl nicht übernommen werden. Aus der Nutzung des Werks entsteht kein projektbezogenes Beratungs-, Überwachungs-, Prüf- oder Aufsichtsverhältnis. Maßgeblich bleiben die gesetzlichen und vertraglichen Verantwortlichkeiten der jeweils Beteiligten.

Hinweise zu Abbildungen, Bildfällen und Protokollen

Fotografien sind Momentaufnahmen. Sie zeigen einen begrenzten Bildausschnitt, nicht jedoch automatisch den vollständigen Arbeitsablauf, die Tragfähigkeit einer Konstruktion, den Prüfstatus, die Unterweisungslage oder die tatsächlich getroffenen organisatorischen Maßnahmen. Der Atlas trennt deshalb konsequent zwischen sichtbarer Tatsache, fachlicher Annahme und weiterem Prüfbedarf.

1. Sichtbare Tatsache	Nur sicher erkennbare Merkmale beschreiben.
2. Offene Frage	Nicht erkennbare, aber entscheidungserhebliche Umstände ausdrücklich benennen.
3. Fachliche Bewertung	Gefährdung, Schutzziel und Priorität erst aus Bild, Kontext und Zusatzinformationen ableiten.
4. Zuständigkeit	SiGeKo-Rolle von Arbeitgeber-, Bauleitungs-, Planungs- und Prüfpflichten trennen.
5. Maßnahme und Nachverfolgung	Maßnahme, Adressat, Frist, Erledigungsnachweis und Wirksamkeitskontrolle getrennt führen.

Historische Protokolle werden nicht ungeprüft als heutige Muster übernommen. Formulierungen, Rechtsverweise und Rollenbeschreibungen wurden redaktionell neu bewertet. Wichtig: Eine Bildbewertung bleibt eine fachliche Hypothese, bis die entscheidenden Umstände vor Ort oder durch belastbare Unterlagen verifiziert sind.

Vorwort

Baustellenbilder wirken unmittelbar. Eine offene Kante, eine falsch eingesetzte Leiter, ein beschädigtes Anschlagmittel oder eine instabile Lagerung scheinen auf den ersten Blick eindeutig. Gerade diese Unmittelbarkeit birgt ein Risiko: Aus einem begrenzten Bildausschnitt wird schnell eine vollständige Diagnose, aus einer Vermutung eine Tatsachenbehauptung und aus einer berechtigten Sicherheitsfrage eine unpräzise Verantwortungszuweisung.

Der Technische Gefährdungs- und Maßnahmenatlas setzt deshalb nicht bei der Beanstandung, sondern bei der Methode an. Er zeigt, wie sichtbare Tatsachen, offene Fragen, Gefährdung, Schutzziel, Maßnahme, Verantwortlichkeit, Priorität und Wirksamkeitsnachweis zu einer belastbaren Koordinationshandlung verbunden werden.

Das Werk ist kein Katalog automatischer Verbote. Es trainiert fachliche Urteilkraft. Ein Foto ersetzt weder Messung noch statischen Nachweis, Prüfung, Gefährdungsbeurteilung, Herstellerangabe oder Freigabe durch die zuständige Fachstelle. Wo Informationen fehlen, wird der Prüfbedarf benannt statt Scheinsicherheit erzeugt.

Die Teile A bis I strukturieren die technischen Gefährdungsfelder. Teil J führt die Methode in 150 kommentierten Bildfällen, komplexen Projektlagen, typischen Fehlbewertungen sowie Haftungs- und Dokumentationssituationen zusammen.

Orientierungssystem im Atlas

TATSACHE

Sicher sichtbarer, objektiv beschreibbarer Bildinhalt.

PRÜFBEDARF

Nicht erkennbare, entscheidungsrelevante Umstände.

GEFÄHRDUNG

Mögliche Schädigung, Exposition und Wechselwirkung.

SCHUTZZIEL / TOP

Sicherer Zielzustand und Maßnahmenhierarchie.

PRIORITÄT

Zeitlicher Handlungsbedarf nach Risiko und Dynamik.

PROTOKOLL

Ort, Feststellung, Maßnahme, Verantwortlicher, Frist und Nachweis.

QUERVERWEIS / DIGITAL

Band 1, Zusatzfälle, Vorlagen und Lösungskatalog.

Band 2 auf einen Blick

A	1-5	Methodik des Bild- und Fallatlas	1
B	6-10	Baustellenorganisation und Verkehrswege	24
C	11-16	Absturz und herabfallende Gegenstände	56
D	17-21	Zugänge, Gerüste und Höhenzugangstechnik	97
E	22-26	Erd-, Beton-, Schalungs- und Montagearbeiten	130
F	27-31	Heben, Transportieren und Lagern	164
G	32-36	Maschinen, Arbeitsmittel und elektrische Sicherheit	193
H	37-42	Brand, Explosion, Gefahrstoffe und physikalische Einwirkungen	219
I	43-49	Gesundheit, Notfall und besondere Bauverfahren	249
J	50-54	Fallbibliothek	279

Kernabkürzungen

ArbSchG Arbeitsschutzgesetz | ArbStättV Arbeitsstättenverordnung | BaustellIV Baustellenverordnung | BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung | DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung | GBU Gefährdungsbeurteilung | PSAgA Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz | RAB Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen | SiGeKo Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator | TOP technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen | TRBS/TRGS/ASR staatliche Technische Regeln.

Inhaltsverzeichnis

Teil A - Methodik des Bild- und Fallatlas	1
1. Bilder richtig lesen: sichtbare Tatsache, Annahme und Prüfbedarf	2
2. Schutzziel, TOP-Prinzip und Maßnahmenhierarchie	7
3. Prioritätsmodell und Kriterien für Sofortmaßnahmen	10
4. Verantwortlichkeit und Rolle des SiGeKo im technischen Fall	14
5. Standardaufbau eines Bildfalls und Protokolleintrags	17
Teil B - Baustellenorganisation und Verkehrswege	24
6. Baustellenzugang, Absperrung und Schutz Dritter	25
7. Ordnung, Sauberkeit und Materiallagerung	30
8. Verkehrswege, Übergänge, Treppen und Rampen	35
9. Flucht- und Rettungswege, Kennzeichnung und Beleuchtung	42
10. Baustellenverkehr, Einweiser und Trennung von Personen und Fahrzeugen	48
Teil C - Absturz und herabfallende Gegenstände	56
11. Absturzkanten und Seitenschutz	57
12. Boden-, Decken- und Dachöffnungen	64
13. Durchsturzgefährdete Flächen	71
14. Schutz vor herabfallenden Gegenständen und Kleinteilen	77
15. Auffangeinrichtungen, Netze und Schutzdächer	83
16. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz und Rettung	88
Teil D - Zugänge, Gerüste und Höhenzugangstechnik	97
17. Leitern und Tritte	98
18. Arbeits- und Schutzgerüste	105
19. Fahrbare Arbeitsbühnen	112
20. Hubarbeitsbühnen und Personenaufnahmemittel	116
21. Treppentürme, Aufzüge und temporäre Zugänge	122
Teil E - Erd-, Beton-, Schalungs- und Montagearbeiten	130
22. Baugruben, Gräben, Böschungen und Verbau	131
23. Lastfreier Streifen, Geräteabstände und Kranabstützungen	135
24. Schalungen, Traggerüste und temporäre Konstruktionen	143
25. Bewehrung, Anschlussbewehrung und hervorstehende Bauteile	150
26. Betonage, Fertigteile, Montagezustände und Standsicherheit	156
Teil F - Heben, Transportieren und Lagern	164
27. Krane, Schwenkbereiche und Lastwege	165
28. Anschlagmittel, Lastaufnahmemittel und Hebezeuge	170
29. Zurrmittel und Ladungssicherung	177
30. Lagerstabilität, Stapelung und Umsturzgefahr	182
31. Schwerlast- und Fertigteilmontage	186

Inhaltsverzeichnis - Fortsetzung

Teil G - Maschinen, Arbeitsmittel und elektrische Sicherheit	193
32. Maschinen- und Gerätesicherheit	194
33. Handmaschinen, Schutzvorrichtungen und ergonomische Handhabung	198
34. Baustrom, Verteiler, Leitungen und elektrische Betriebsmittel	203
35. Prüfungen, Prüffristen und Prüfkennzeichnungen	207
36. Beschädigte, manipulierte oder ungeeignete Arbeitsmittel	212
Teil H - Brand, Explosion, Gefahrstoffe und physikalische Einwirkungen	219
37. Heißenarbeiten und Brandwachen	220
38. Feuerlöscheinrichtungen und Brandschutzabschlüsse	225
39. Druckgasbehälter und Gasversorgung	230
40. Gefahrstoffe, Stäube und kontaminierte Bereiche	234
41. Explosionsgefährdungen	239
42. Lärm, Vibration, optische Strahlung und Klima	242
Teil I - Gesundheit, Notfall und besondere Bauverfahren	249
43. Erste Hilfe, Rettungskette und Notfallorganisation	249
44. Körperliche Belastung und Ergonomie	253
45. Psychische Belastung, Arbeitszeit und Ermüdung	256
46. Abbruch, Sanierung und Bauen im Bestand	260
47. Industriebau und Arbeiten im laufenden Betrieb	264
48. Straßen-, Tief-, Tunnel-, Wasser- und Druckluftbau	267
49. Witterungsereignisse, Hitze, Kälte, Sturm und Starkregen	271
Teil J - Fallbibliothek	279
50. 150 vollständig kommentierte Bildfälle	279
51. 20 komplexe Projektfälle mit mehreren Schnittstellen	429
52. 15 typische Fehlbewertungen und ihre Korrektur	449
53. 10 Fälle zu Haftung, Eskalation und Dokumentation	454
54. Musterlösungen und alternative fachlich vertretbare Wege	464
Rückapparat	475
Musterlösungen und digitaler Antwortkatalog	475
Quellen- und Regelwerksgrundlage	476
Bildnachweis, Rechte und Archivierung	477
Glossar	478
Stichwortregister	480
Über den Autor und digitaler Zugang	482

Teil A - Methodik des Bild- und Fallatlas

Der technische Atlas soll Urteilkraft aufbauen. Er ist keine Sammlung spektakulärer Mängelfotos und kein System, das aus einem Bild automatisch eine Rechtsverletzung erzeugt. Sein Gegenstand ist der vollständige Weg von der Beobachtung bis zur wirksamen Koordinationshandlung.

Auf Baustellen entstehen Entscheidungen häufig unter Zeitdruck. Ein Verkehrsweg ist verstellt, eine Absturzkante nicht gesichert, eine Last hängt am Kran, ein Arbeitsmittel wirkt beschädigt oder eine Prüfung ist nicht erkennbar. In solchen Situationen muss der SiGeKo schnell reagieren, ohne Tatsachen zu erfinden, Zuständigkeiten zu vermischen oder durch überzogene Formulierungen seine eigene Rolle zu erweitern.

Die Methodik dieses Teils folgt fünf Fragen: Was ist tatsächlich erkennbar? Welches Schutzziel ist betroffen? Wie dringend ist die Reaktion? Wer muss handeln? Wie wird die Feststellung so dokumentiert, dass sie verstanden, umgesetzt und später geprüft werden kann?

Arbeitskette des Atlas

Bild und Kontext -> sichtbare Tatsachen -> offene Fragen -> Gefährdung und Wechselwirkung -> Schutzziel -> Maßnahme -> Verantwortlicher -> Priorität und Frist -> Erledigungsnachweis -> Wirksamkeitskontrolle.

1 Bilder richtig lesen: sichtbare Tatsache, Annahme und Prüfbedarf

Ein gutes Bildfallurteil beginnt mit sprachlicher Disziplin. Wer Beobachtung und Bewertung vermischt, erzeugt Scheinsicherheit. Wer jede Unsicherheit offenlässt, wird handlungsunfähig. Professionelle Bildanalyse trennt beides und verbindet es anschließend wieder zu einer begründeten Entscheidung.

1.1 Das Bild ist Ausgangspunkt, nicht Endurteil

Eine Aufnahme kann Lage, Zustand, räumliche Beziehung und sichtbares Verhalten sehr präzise dokumentieren. Sie kann belegen, dass eine Öffnung nicht abgedeckt war, Material in einem Verkehrsweg lag oder ein Beschäftigter sich in einem bestimmten Bereich aufhielt. Sie kann regelmäßig nicht belegen, wie lange der Zustand bestand, welche Anweisung galt, ob eine technische Berechnung vorlag, wer die Einrichtung verändert hat oder ob unmittelbar nach der Aufnahme bereits reagiert wurde.

Deshalb wird im Atlas nicht gefragt: „Was stimmt auf dem Bild nicht?“ Die fachlich bessere Frage lautet: „Welche Tatsachen sind erkennbar, welche Gefährdung ist unter den feststellbaren Randbedingungen plausibel und welche Informationen fehlen für eine abschließende Bewertung?“

1.2 Vier Ebenen der Bildanalyse

Ebene	Inhalt	Zulässige Formulierung	Typischer Fehler
1. Sichtbare Tatsache	Objektiv erkennbare Merkmale ohne Ursachen- oder Schuldzuweisung.	„Im Durchgang liegen mehrere Bauteile. Die nutzbare Breite ist im Bild nicht durchgehend frei.“	„Die Firma hält nie Ordnung.“
2. Gesicherter Kontext	Informationen, die vor Ort gemessen, dokumentiert oder von einer zuständigen Person bestätigt wurden.	„Der Bereich ist laut Bauleitung der einzige Zugang zum Arbeitsbereich.“	Mündliche Vermutung als feststehende Tatsache behandeln.
3. Fachliche Ableitung	Begründete Bewertung aus Tatsache und Kontext.	„Bei Nutzung als Verkehrsweg besteht Stolper- und Anstoßgefahr; ein sicherer Transport ist nicht gewährleistet.“	Bewertung ohne erkennbaren Bezug zum tatsächlichen Arbeitsablauf.
4. Prüfbedarf	Entscheidungsrelevante Information, die noch fehlt.	„Zu prüfen sind Tragfähigkeit, Befestigung und Freigabe der Abdeckung.“	Fehlende Information durch Behauptung ersetzen.

1.3 Die Sprache der Beobachtung

Beobachtungssprache beschreibt, was eine andere fachkundige Person am selben Ort voraussichtlich ebenfalls feststellen könnte. Sie verwendet konkrete Substantive, Ortsangaben und Zustände. Wertende Adjektive wie „katastrophal“, „abenteuerlich“, „lächerlich“ oder „verantwortungslos“ haben in einem technischen Protokoll keinen Platz. Sie liefern keine zusätzliche Information und erschweren die sachliche Bearbeitung.

- Ort und Bezug nennen: Gebäude, Ebene, Achse, Raum, Gerüstfeld, Baugrubenabschnitt oder Arbeitsbereich.
- Zustand beschreiben: offen, unbefestigt, verschoben, beschädigt, verstellt, nicht gekennzeichnet, nicht nachweisbar.
- Nutzung nennen: Verkehrsweg, Arbeitsplatz, Lastweg, Fluchtweg, Zugang, Lagerfläche oder gemeinsam genutzte Einrichtung.
- Personenbezug nur beschreiben, wenn er für die Gefährdung erforderlich ist. Keine unnötige Identifizierung von Beschäftigten.
- Zeitbezug aufnehmen: Zeitpunkt der Aufnahme, laufende Tätigkeit, geplanter nächster Arbeitsschritt und bereits eingeleitete Maßnahme.

Formulierungsregel

„Nicht erkennbar“ bedeutet nicht automatisch „nicht vorhanden“. Eine Prüfplakette, ein Anschlagpunkt oder ein Freigabeschild kann außerhalb des Bildausschnitts liegen. Formuliere deshalb zunächst den sichtbaren Befund und benenne anschließend den erforderlichen Nachweis.

1.4 Grenzen fotografischer Beweise

Die Beweiskraft eines Fotos hängt nicht nur von seiner Schärfe ab. Sie hängt davon ab, ob das Bild die entscheidende Frage überhaupt beantworten kann. Fünf Grenzen treten besonders häufig auf:

- **Perspektive:** Winkel, Höhen und Abstände wirken durch Weitwinkel, Zoom und Kameraposition verändert. Eine Leiterneigung oder Geländerhöhe darf nicht allein aus einer schrägen Aufnahme vermessen werden.
- **Ausschnitt:** Schutzmaßnahmen, Absperrungen, Anschlagpunkte oder zweite Zugänge können außerhalb des Bildes liegen.
- **Zeitpunkt:** Ein Foto friert einen Moment ein. Es zeigt nicht, ob eine Tätigkeit gerade beginnt, beendet oder bereits unterbrochen wurde.
- **Unsichtbare Eigenschaften:** Tragfähigkeit, Materialgüte, innere Beschädigung, elektrische Schutzwirkung, Standsicherheit und Prüffristen ergeben sich nicht zuverlässig aus der Oberfläche.
- **Fehlende Sinnes- und Messdaten:** Lärm, Staubkonzentration, Gasatmosphäre, Temperatur, Spannung, Wind und Lasten sind ohne Messung oder weitere Informationen nicht belastbar zu beurteilen.

1.5 Beweiskette statt Einzelbild

Bei relevanten Feststellungen wird das Bild in eine Beweiskette eingebunden. Diese kann aus Übersichtsaufnahme, Detailaufnahme, Größenbezug, Messwert, Dokument, Gesprächsnotiz und Erledigungsvermerk bestehen. Nicht jeder Fall benötigt alle Elemente. Je größer das mögliche Schadensausmaß und je stärker die Aussage in Rechte oder Bauablauf eingreift, desto belastbarer muss die Grundlage sein.

Element	Zweck	Beispiel
Übersichtsfoto	Lage, Zugang, betroffene Bereiche und Wechselwirkungen zeigen.	Öffnung im Verhältnis zum Verkehrsweg und zum darunterliegenden Arbeitsbereich.
Detailfoto	Schaden, Befestigung, Kennzeichnung oder fehlendes Bauteil erkennbar machen.	Beschädigte Gurtkante, fehlende Hakensicherung, verschobene Abdeckung.
Messung	Abstand, Breite, Höhe, Neigung, Beleuchtung oder Konzentration objektivieren.	Tatsächliche Geländerhöhe oder nutzbare Verkehrswegbreite.
Dokumentenprüfung	Prüfung, Freigabe, Bemessung, Betriebsanweisung oder Montagezustand klären.	Prüfprotokoll, Montageanweisung, Hebeplan, Gerüstfreigabe.
Aussage zuständiger Person	Arbeitsablauf, Verantwortlichkeit und bereits veranlasste Maßnahmen erfassen.	Polier bestätigt, dass der Bereich im nächsten Arbeitsschritt genutzt werden soll.
Nachkontrolle	Erledigung und tatsächliche Wirksamkeit belegen.	Abdeckung ist tragfähig, befestigt und bleibt auch während Folgearbeiten zugänglich.

1.6 Bildbeispiel: Anlegeleiter



Abb. A-1: Anlegeleiter. Die Aufnahme zeigt den Zustand, erlaubt aber keine sichere Winkel- oder Überstandsmessung.

Sichtbar ist eine Anlegeleiter auf einer Betonfläche. Die Leiter ist nicht erkennbar gegen Verrutschen gesichert. Der obere Anlegepunkt, ein möglicher Austritt und der vollständige Überstand sind im Bild nicht zuverlässig zu erkennen. Aufgrund der Perspektive lässt sich der Anlegewinkel nicht belastbar messen.

Ungeeignet wäre die Aussage: „Leiter im falschen Winkel und mit zu wenig Überstand.“ Sie behauptet zwei Messwerte, die das Bild nicht sicher liefert. Belastbar ist: „Im Bereich [Ort] wurde eine Anlegeleiter als Zugang vorgefunden. Eine Sicherung gegen unbeabsichtigtes Verrutschen ist auf der Aufnahme nicht erkennbar. Anlegepunkt, Überstand, Neigung und Eignung als Verkehrsweg sind vor weiterer Nutzung vor Ort zu prüfen. Bis zur Bestätigung eines sicheren Zustands ist der Zugang nicht zu verwenden.“

1.7 Bildbeispiel: Prüfkennzeichnung



Abb. A-2: Prüfkennzeichnung. Die Plakette ist ein Hinweis, aber kein vollständiger Prüf- oder Zustandsnachweis.

Eine Prüflakette kann auf eine vorgesehene nächste Prüfung hinweisen. Aus einem unscharfen oder beschädigten Aufkleber folgt jedoch weder sicher, dass eine Prüfung abgelaufen ist, noch dass das Arbeitsmittel technisch mangelhaft ist. Umgekehrt belegt eine aktuelle Plakette nicht, dass seit der Prüfung kein Schaden entstanden ist. Maßgeblich sind Identität des Arbeitsmittels, festgelegte Prüffrist, dokumentiertes Prüfergebnis, sichtbarer Zustand und gegebenenfalls eine Prüfung vor Verwendung.

Die geeignete Feststellung lautet deshalb nicht pauschal „Prüfung abgelaufen“, sondern beispielsweise: „Die Kennzeichnung der nächsten Prüfung ist am Arbeitsmittel nicht eindeutig lesbar. Ein zuordenbarer Prüfnachweis konnte bei der Begehung nicht vorgelegt werden. Vor weiterer Verwendung ist durch den verantwortlichen Arbeitgeber zu klären und nachzuweisen, ob das Arbeitsmittel innerhalb der festgelegten Frist geprüft wurde und sich in sicherem Zustand befindet.“

1.8 Prüfbedarf systematisch formulieren

Prüfbedarf darf nicht als unverbindliche Randnotiz enden. Er benötigt eine Frage, einen Adressaten und einen Zeitpunkt. Gute Prüffragen sind entscheidungsbezogen:

- Welche konkrete Nutzung ist vorgesehen und wann beginnt sie?
- Welche Personen oder Gewerke können betroffen sein?
- Welche technische Eigenschaft muss nachgewiesen werden, etwa Tragfähigkeit, Standsicherheit, Schutzwirkung oder Eignung?
- Welches Dokument oder welche fachkundige Person kann die Frage beantworten?
- Welche Zwischenmaßnahme gilt bis zur Klärung?
- Wann und durch wen wird die Antwort in den Koordinationsprozess zurückgespielt?

1.9 Typische Fehlbewertungen

Fehlbewertung	Warum problematisch	Bessere Vorgehensweise
Aus Dateinamen oder Bildtitel auf den Sachverhalt schließen.	Arbeitsnamen enthalten Vorurteile, Rechtsfehler oder ungesicherte Annahmen.	Bild ohne Dateinamen analysieren, dann neutral neu beschriften.
Aus fehlender Sichtbarkeit auf fehlende Existenz schließen.	Der Ausschnitt kann relevante Einrichtungen ausblenden.	„Nicht erkennbar“ formulieren und vor Ort prüfen.
Abstände und Winkel aus Perspektivbildern schätzen.	Optische Verzerrung erzeugt Scheingenauigkeit.	Messung oder geeigneten Größenbezug verwenden.

Fehlbewertung	Warum problematisch	Bessere Vorgehensweise
Eine Person als Verursacher identifizieren.	Das Bild zeigt Verhalten, nicht zwingend Auftrag, Unterweisung oder Organisationsursache.	Verhalten beschreiben, Verantwortungsstruktur separat klären.
Norm- oder Paragraphenliste ohne Sachbezug anfügen.	Die Rechtsquelle ersetzt keine technische Begründung.	Zuerst Schutzziel und konkrete Gefährdung, dann passende Rechtsqualität benennen.

1.10 Checkliste Bildanalyse

- Ist der Ort eindeutig bezeichnet?
- Welche Merkmale sind objektiv sichtbar?
- Welche Angaben stammen aus Messung, Dokument oder bestätigter Aussage?
- Welche Aussage wäre nur eine Annahme?
- Welche entscheidungsrelevante Information fehlt?
- Welche Gefährdung ist bereits ohne weitere Annahme plausibel?
- Welche Zwischenmaßnahme ist bis zur Klärung erforderlich?
- Sind Übersichts-, Detail- und Nachkontrollbild erforderlich?
- Ist die Formulierung auch für eine unbeteiligte fachkundige Person nachvollziehbar?

Wissens- und Transferfragen

1. Welche drei Aussagen in einem typischen Begehungsprotokoll beruhen häufig nur auf Annahmen?
2. Wann reicht ein Foto aus und wann ist eine Messung oder Dokumentenprüfung zwingend?
3. Wie wird ein nicht lesbarer Prüfaufkleber formuliert, ohne einen abgelaufenen Prüftermin zu behaupten?
4. Welche Information fehlt im Leiterbild für eine abschließende Bewertung?
5. Wie unterscheidet sich eine sichtbare Tatsache von einer fachlichen Ableitung?

2 Schutzziel, TOP-Prinzip und Maßnahmenhierarchie

Eine wirksame Maßnahme beginnt nicht mit einem Produktnamen, sondern mit einem klaren Schutzziel. Erst wenn feststeht, was verhindert oder sicher ermöglicht werden soll, kann zwischen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Lösungen fachgerecht entschieden werden.

2.1 Vom sichtbaren Mangel zum Schutzziel

„Geländer fehlt“ beschreibt einen Zustand. Das Schutzziel lautet dagegen: Personen müssen bei der vorgesehenen Tätigkeit und auf dem vorgesehenen Verkehrsweg wirksam gegen Absturz geschützt sein. Dieser Unterschied ist entscheidend. Ein Geländer kann die richtige Lösung sein, muss es aber nicht in jedem Bauzustand sein. Möglich sind auch eine tragfähige Abdeckung, ein Auffangsystem, eine andere Arbeitsfolge oder eine konstruktive Lösung, durch die die Absturzstelle gar nicht erst zugänglich wird.

Schutzziele bleiben stabil, auch wenn sich Bauverfahren und Produkte ändern. Sie geben dem verantwortlichen Arbeitgeber und der Fachplanung technische Lösungsfreiheit, ohne die geforderte Wirkung zu verwässern. Der SiGeKo sollte deshalb im Regelfall das erforderliche Ergebnis koordinieren und nur dann eine konkrete Ausführung verlangen, wenn sie rechtlich, vertraglich oder planerisch bereits festgelegt ist oder eine andere wirksame Lösung nicht erkennbar ist.

2.2 Allgemeine Grundsätze nach § 4 ArbSchG

Die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bilden die zentrale Präventionslogik. Arbeit ist so zu gestalten, dass Gefährdungen möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen gering gehalten werden. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen. Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene und gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen und Umwelteinflüsse sollen sachgerecht verknüpft werden. Individuelle Schutzmaßnahmen sind gegenüber anderen Maßnahmen nachrangig.

Für Bauvorhaben muss diese Logik bereits bei der Planung der Ausführung berücksichtigt werden. Der Koordinator koordiniert die entsprechenden Maßnahmen während der Planung und die Anwendung der Grundsätze während der Ausführung. Die Auswahl und Umsetzung der betrieblichen Schutzmaßnahmen bleibt Aufgabe der jeweils verantwortlichen Arbeitgeber.

2.3 TOP und STOP

Das TOP-Prinzip ordnet Schutzmaßnahmen nach technischer, organisatorischer und personenbezogener Wirkung. In vielen Bereichen wird die Hierarchie um die Substitution ergänzt und als STOP-Prinzip bezeichnet: Gefährliche Stoffe, Verfahren oder Arbeitsweisen werden möglichst ersetzt, bevor technische, organisatorische oder persönliche Maßnahmen eingesetzt werden.

Stufe	Leitfrage	Beispiele im Bauprojekt	Bewertung
S - Substitution oder Vermeidung	Kann die Gefahr entfallen oder durch eine weniger gefährliche Lösung ersetzt werden?	Vormontage am Boden statt Montage in Absturzhöhe; staubarmes Verfahren; Bauteilplanung mit sicheren Wartungszugängen.	Stärkste Präventionswirkung, weil die Gefahrenquelle entfällt oder reduziert wird.
T - Technische Maßnahme	Kann eine kollektiv wirkende Barriere oder sichere Konstruktion geschaffen werden?	Seitenschutz, Abdeckung, Schutzdach, Absaugung, Verbau, Einhausung, sichere Verkehrswegkonstruktion.	Wirkt weitgehend unabhängig vom individuellen Verhalten.
O - Organisatorische Maßnahme	Wie werden Zeit, Raum, Zugang, Zuständigkeit und Ablauf geregelt?	Sperrbereich, zeitliche Trennung, Freigabeverfahren, Einweiser, Wartungsplan, Rettungsorganisation.	Erfordert verlässliche Prozesse und Kontrolle; anfälliger für Kommunikationsfehler.
P - Personenbezogene Maßnahme	Welche persönliche Ausrüstung, Eignung, Unterweisung oder Verhaltensregel ist zusätzlich erforderlich?	PSAgA, Atemschutz, Gehörschutz, Schutzbrille, qualifizierte Bedienperson.	Nachrangig und häufig nur als Ergänzung tragfähig.

Kein starres Entweder-oder

Die Hierarchie verlangt Vorrang, nicht Isolation. Eine technische Maßnahme kann organisatorische Regeln und persönliche Schutzausrüstung ergänzend benötigen. Entscheidend ist, dass schwächere Maßnahmen nicht vorschnell an die Stelle einer möglichen stärkeren Lösung treten.

2.4 Kollektiver Schutz vor individuellem Schutz

Kollektive Maßnahmen schützen mehrere Personen, ohne dass jede einzelne Person eine besondere Handlung ausführen muss. Ein tragfähiger Seitenschutz wirkt für Beschäftigte verschiedener Gewerke, Besucher und später eintretende Unternehmen. Persönliche Absturzsichtausrüstung wirkt nur, wenn Anschlagpunkt, Verbindungsmittel, Auffangraum, Benutzerqualifikation, Rettung und tatsächliche Benutzung gesichert sind.

Die Entscheidung darf trotzdem nicht schematisch erfolgen. Bei kurzfristigen Montagezuständen kann persönliche Absturzsicherung fachlich erforderlich sein, wenn kollektiver Schutz technisch nicht herstellbar oder mit größeren Risiken verbunden ist. Diese Ausnahme muss jedoch begründet, geplant und mit Rettungskonzept versehen sein. Ein pauschaler Satz wie „PSAgA tragen“ ist keine vollständige Maßnahme.

2.5 Sofortmaßnahme und dauerhafte Maßnahme

Sofortmaßnahmen verhindern die weitere Exposition, bis eine dauerhafte Lösung hergestellt ist. Sie dürfen nicht mit der endgültigen Maßnahme verwechselt werden. Eine Absperrung kann den Zutritt zu einer offenen Deckenöffnung vorübergehend verhindern. Sie macht aus der Öffnung aber keinen sicheren Verkehrs- oder Arbeitsbereich. Die dauerhafte Lösung muss zur geplanten Nutzung passen und über den erforderlichen Zeitraum wirksam bleiben.

Fall	Sofortmaßnahme	Dauerhafte Maßnahme
Offene Bodenöffnung	Bereich räumlich wirksam sperren; Tätigkeit im Gefahrenbereich aussetzen.	Tragfähige, gegen Verschieben gesicherte Abdeckung oder geeigneter Seitenschutz; Verantwortlichkeit für Erhalt festlegen.
Herabfallende Kleinteile	Darunterliegenden Bereich sperren; lose Teile entfernen.	Bordbrett, geschlossene Beläge, Schutzdach, Fangsystem oder geänderte Lager- und Arbeitsweise.
Unklarer Prüfstatus eines Arbeitsmittels	Verwendung bis zur Klärung aussetzen, wenn kein sicherer Zustand nachgewiesen werden kann.	Prüfung nach festgelegtem Verfahren, eindeutige Zuordnung, Mangelbeseitigung und dokumentierte Freigabe durch die zuständige Stelle.
Versperrrter Fluchtweg	Hindernisse unverzüglich entfernen oder gleichwertigen sicheren Weg herstellen und kommunizieren.	Logistik, Lagerflächen, Kennzeichnung und tägliche Freihaltung dauerhaft organisieren.

2.6 Funktionsanforderungen statt Produktlisten

Eine Maßnahme ist dann gut beschrieben, wenn ihr Erfolg prüfbar ist. „Geländer montieren“ ist weniger belastbar als „den Arbeits- und Verkehrsbereich mit einem für den Bauzustand geeigneten, standsicheren und vollständig ausgebildeten Seitenschutz sichern“. Die zweite Formulierung benennt Wirkung und Qualitätsmerkmale. Sie lässt dennoch offen, welches zugelassene System das Unternehmen verwendet.

- Wirksamkeit: Welches Ereignis wird verhindert oder begrenzt?
- Reichweite: Welche Personen, Gewerke und Bereiche werden geschützt?
- Beständigkeit: Bleibt die Maßnahme während Baufortschritt, Witterung und Materialtransport wirksam?
- Fehlerrobustheit: Wie wahrscheinlich ist unbeabsichtigtes Entfernen, Umgehen oder Versagen?
- Prüfbarkeit: Woran ist erkennbar, dass die Maßnahme vollständig und funktionsfähig ist?
- Rettbarkeit: Welche Folgen hat ein Versagen und wie werden Betroffene gerettet?
- Schnittstellen: Wer stellt her, wer nutzt, wer verändert und wer kontrolliert die gemeinsame Einrichtung?

2.7 Maßnahmen bei gewerkeübergreifenden Gefährdungen

Der SiGeKo betrachtet insbesondere Gefährdungen, die sich zwischen Gewerken, Bauzuständen oder betrieblichen Tätigkeiten ergeben. Eine Maßnahme ist daher nicht nur nach ihrer Wirkung auf das verursachende Gewerk zu beurteilen. Schweißarbeiten können Beschäftigte benachbarter Gewerke durch Strahlung, Rauch und Funkenflug

gefährden. Eine Kranfahrt betrifft Anschläger, Einweiser, Personen im Lastweg, angrenzende Verkehrswege und möglicherweise den laufenden Betrieb.

Koordinationsmaßnahmen ordnen deshalb Raum, Zeit und Zuständigkeit. Sie können Tätigkeiten trennen, gemeinsame Einrichtungen bereitstellen, Sperrbereiche definieren, Informationspflichten festlegen oder eine Reihenfolge vorgeben. Das ersetzt nicht die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers. Es schafft die Rahmenbedingungen, in denen mehrere Arbeitgeber ihre Pflichten ohne gegenseitige Gefährdung erfüllen können.

2.8 Typische Maßnahmenfehler

Fehler	Folge	Korrektur
PSA wird als erste und einzige Lösung genannt.	Gefahrenquelle bleibt bestehen; Schutz hängt vollständig vom Verhalten ab.	Vermeidung, Substitution und kollektive technische Lösungen zuerst prüfen.
Nur „Absperren“ ohne Qualität und Dauer.	Absperrung ist leicht zu umgehen, wird versetzt oder bleibt nach Baufortschritt unwirksam.	Art, räumliche Wirkung, Verantwortlichkeit, Kontrolle und Endzustand festlegen.
Schild oder Unterweisung ersetzt technische Sicherung.	Information verhindert das gefährliche Ereignis nicht.	Information nur ergänzend zu wirksamer technischer oder organisatorischer Maßnahme einsetzen.
SiGeKo schreibt eine Detailkonstruktion ohne Fachgrundlage vor.	Rollen- und Haftungsrisiko; technische Fehlentscheidung möglich.	Schutzziel und erforderliche Nachweise formulieren; zuständige Fachplanung einbinden.
Maßnahme schützt nur das verursachende Gewerk.	Andere Gewerke, Besucher oder später eintretende Personen bleiben exponiert.	Schutzbereich und Nutzungsdauer gewerkeübergreifend festlegen.

2.9 Qualitätsprüfung einer Maßnahme

- Beseitigt oder reduziert die Maßnahme die Gefährdung an der Quelle?
- Ist eine kollektiv wirkende technische Lösung möglich und verhältnismäßig?
- Sind organisatorische Voraussetzungen eindeutig, verständlich und kontrollierbar?
- Ist persönliche Schutzausrüstung nur ergänzend oder nachvollziehbar begründet?
- Passt die Maßnahme zum tatsächlichen Bauzustand und zur geplanten Tätigkeit?
- Sind Montage, Nutzung, Veränderung, Wartung und Rückbau zugeordnet?
- Ist die Maßnahme mit anderen Gewerken, Verkehrswegen und Rettung vereinbar?
- Ist eine Zwischenlösung zeitlich begrenzt und durch eine Dauerlösung abgelöst?
- Ist die Wirksamkeit objektiv prüfbar?

Wissens- und Transferfragen

1. Wie unterscheidet sich ein Schutzziel von einer konkreten technischen Lösung?
2. Wann darf eine personenbezogene Maßnahme an die Stelle einer technischen Maßnahme treten?
3. Welche Angaben fehlen in der pauschalen Forderung „PSAgA tragen“?
4. Wie wird aus einer Absperrung eine belastbare Sofortmaßnahme?
5. Welche gewerkeübergreifenden Folgen kann eine technisch richtige Einzelmaßnahme trotzdem haben?

3 Prioritätsmodell und Kriterien für Sofortmaßnahmen

Priorisierung ist keine Farbgebung für ein Protokoll. Sie ist die Entscheidung, wann welche Reaktion erforderlich ist, damit ein unvertretbarer Zustand nicht fortbesteht und gleichzeitig die begrenzte Aufmerksamkeit des Projekts auf die richtigen Punkte gelenkt wird.

3.1 Zweck und Grenzen des Modells

Das Prioritätsmodell des Atlas ordnet Feststellungen nach erforderlicher Reaktionsgeschwindigkeit. Es bewertet nicht die Schuld eines Beteiligten und ersetzt keine quantitative Risikobeurteilung. Eine rote Einstufung bedeutet nicht automatisch, dass bereits ein Rechtsverstoß bewiesen ist. Sie bedeutet, dass aufgrund der verfügbaren Tatsachen und des möglichen Schadens eine unmittelbare Sicherungs- und Entscheidungsreaktion erforderlich ist.

Die Priorität kann sich ändern. Eine zunächst unklare Öffnung kann nach Bestätigung einer wirksamen Absperrung herabgestuft werden. Ein scheinbar kleiner Mangel kann hochgestuft werden, wenn der einzige Fluchtweg betroffen ist, Personen bereits exponiert sind oder mehrere Gewerke in den Gefahrenbereich eintreten.

3.2 Entscheidungskriterien

Kriterium	Leitfrage	Bedeutung für die Priorität
Schadensschwere	Kann Tod, schwere Verletzung, irreversible Gesundheitsschädigung, Brand, Explosion oder Einsturz eintreten?	Hohes Schadenspotenzial erhöht die Dringlichkeit, besonders bei fehlender Schutzbarriere.
Exposition	Sind Personen gerade betroffen oder steht die Nutzung unmittelbar bevor?	Aktive oder unmittelbar bevorstehende Exposition ist dringlicher als ein gesperrter, derzeit nicht genutzter Bereich.
Eintrittsnähe	Kann das Ereignis ohne weitere außergewöhnliche Bedingung eintreten?	Ein instabiler Zustand oder eine offene Gefahrenstelle kann P1 auslösen.
Zahl und Schutzbedürftigkeit	Wie viele Personen und welche Personengruppen sind betroffen?	Gemeinsame Verkehrswege, Publikumsbereiche und unerfahrene Beschäftigte erhöhen das Risiko.
Wechselwirkung	Kann ein Gewerk andere Gewerke, Dritte oder den Betrieb gefährden?	Breite Wirkung und unklare Zuständigkeit erhöhen den Koordinationsbedarf.
Beherrschbarkeit	Existiert eine wirksame Zwischenmaßnahme und wird sie zuverlässig eingehalten?	Ein kontrollierter Zustand kann eine terminierte Beseitigung erlauben.
Unsicherheit	Fehlt eine Information, deren negatives Ergebnis zu einem schweren Schaden führen würde?	Bei hohem Schadenspotenzial gilt bis zur Klärung eine vorsorgende Sicherung.

3.3 Vier Prioritätsstufen

Stufe	Bedeutung	Typische Reaktion	Fristlogik	Nachweis
P1	Unmittelbare erhebliche Gefahr oder unvertretbare Exposition; ein schwerer Schaden kann ohne weitere Barriere jederzeit eintreten.	Gefahrenbereich sichern. Betroffene Tätigkeit nicht fortsetzen lassen. Entscheidungsfähige Verantwortliche unverzüglich informieren und Wiederaufnahmebedingungen festlegen.	sofort, vor jeder Fortsetzung oder Nutzung	Zeitpunkt, Ort, Ansprechpartner, Zwischenmaßnahme, Entscheidung und Wiederaufnahme dokumentieren.

Stufe	Bedeutung	Typische Reaktion	Fristlogik	Nachweis
P2	Erhebliche Abweichung. Der Zustand muss vor der nächsten Nutzung, dem nächsten Arbeitsschritt oder innerhalb derselben Schicht beseitigt oder wirksam überbrückt werden.	Konkrete Zwischenmaßnahme, Verantwortlichen und ereignisbezogene Frist festlegen. Kurzfristige Kontrolle.	vor nächster Nutzung, vor Folgearbeit oder innerhalb der Schicht	Erledigungsvermerk und Wirksamkeitskontrolle.
P3	Relevante Abweichung bei derzeit beherrschter Exposition. Eine Verschlechterung oder spätere Gefährdung ist plausibel.	Terminierte Korrektur in den Bauablauf einordnen. Interimslösung und Auslöser für Hochstufung festlegen.	konkretes Datum oder klarer Bauzustand	Rückmeldung, Foto oder Dokument; stichprobenartige Kontrolle.
P4	Verbesserung, Präventionshinweis oder Beobachtung ohne gegenwärtig erhebliche Gefährdung.	In Planung, Besprechung, Unterweisung oder kontinuierliche Verbesserung übernehmen.	nächste geeignete Planungs- oder Besprechungsstufe	Entscheidung oder Aufnahme in Maßnahmenregister.

Ereignisbezogene Fristen

„Sofort“ und „umgehend“ sind ohne Ereignisbezug unpräzise. Besser sind Formulierungen wie „vor Wiederaufnahme der Arbeiten“, „vor nächster Nutzung“, „vor Beginn des Folgegewerks“ oder „bis 14:00 Uhr am heutigen Arbeitstag“.

3.4 Kriterien für P1 und Sofortmaßnahmen

P1 ist regelmäßig angezeigt, wenn eine unmittelbare erhebliche Gefahr plausibel ist, eine wirksame Schutzbarriere fehlt oder versagt und Personen bereits exponiert sind oder die Exposition unmittelbar bevorsteht. Typische Konstellationen sind:

- ungesicherte Absturzkante, Öffnung oder Durchsturzstelle im unmittelbar genutzten Arbeits- oder Verkehrsbereich;
- Personen im Bereich einer schwebenden oder unzureichend gesicherten Last;
- erkennbare Instabilität von Baugrube, Böschung, Schalung, Traggerüst, temporärer Konstruktion oder Kranabstützung;
- zugängliche gefährliche elektrische Teile oder Arbeitsmittel mit sichtbarem schwerwiegendem Defekt;
- Heißenarbeiten, Brand- oder Explosionsgefahr ohne erforderliche grundlegende Schutzmaßnahmen;
- akute Gefahr durch gefährliche Atmosphäre, Stoffaustritt, Sauerstoffmangel oder unbekannte Exposition mit schwerem Schadenspotenzial;
- blockierter einziger Flucht- oder Rettungsweg bei gleichzeitigem Aufenthalt oder gefährlichen Arbeiten;
- Tätigkeit in einem Gefahrenbereich, für den weder sichere Zugangslösung noch erforderliche Rettung vorhanden ist.

Die Sofortreaktion richtet sich auf Expositionsunterbrechung, nicht auf Schuldzuweisung. Der Bereich wird gesichert, die betroffene Tätigkeit wird nicht fortgesetzt, die entscheidungsfähige verantwortliche Person wird unverzüglich einbezogen und die Bedingungen für eine Wiederaufnahme werden festgelegt. Eine dauerhafte technische Lösung kann später folgen, sofern die Zwischenmaßnahme tatsächlich wirksam ist.

3.5 P1 ist keine Standardfarbe für jeden Mangel

Eine fehlende Prüfkennzeichnung, ein unaufgeräumter Bereich oder ein beschädigtes Bauteil ist nicht automatisch P1. Entscheidend sind Nutzung, Exposition und mögliche Folgen. Ein nicht lesbarer Prüfaufkleber an einem stillgelegten, gekennzeichnet ausgesonderten Arbeitsmittel ist anders zu bewerten als derselbe Zustand an einem gerade eingesetzten Hebezeug. Material neben einem gesperrten Lagerbereich ist anders zu bewerten als Material auf dem einzigen Fluchtweg.

Überpriorisierung schwächt das System. Wenn jedes Protokoll voller roter Punkte ist, verlieren Bauleitung und Unternehmen die Fähigkeit, echte Sofortlagen zu erkennen. Unterpriorisierung ist ebenso problematisch, weil sie gefährliche Zustände in administrative Fristen verschiebt. Qualität entsteht durch begründete Differenzierung.

3.6 Unsicherheit und Vorsorge

Unsicherheit darf weder ignoriert noch künstlich dramatisiert werden. Fehlt eine Information, wird zunächst geprüft, ob ein schwerer Schaden bis zur Klärung plausibel eintreten kann. Wenn ja, ist eine reversible Zwischenmaßnahme erforderlich. Ein Hebezeug ohne zuordenbaren Prüfnachweis und mit sichtbarer Beschädigung wird bis zur Klärung nicht verwendet. Eine Konstruktion mit unklarer Bemessung wird nicht belastet. Ein Bereich mit möglicher gefährlicher Atmosphäre wird nicht betreten.

Wenn dagegen keine aktuelle Exposition besteht und die Frage ohne Zwischenrisiko geklärt werden kann, genügt eine terminierte Prüfung. Der Maßstab ist nicht Angst, sondern das Verhältnis von möglichem Schaden, Eintrittsnähe und Wirksamkeit der vorhandenen Barrieren.

3.7 Priorität und Eskalation

Auslöser	Reaktion des SiGeKo	Nächster Eskalationsschritt
P1, verantwortliche Person erreichbar und reagiert	Sachverhalt klar darstellen, Sicherung und Wiederaufnahmebedingungen abstimmen, dokumentieren.	Kurzfristige Wirksamkeitskontrolle.
P1, keine Reaktion oder Verantwortlichkeit unklar	Bauleitung und Bauherr beziehungsweise beauftragten Dritten unverzüglich informieren; betroffene Personen warnen; Bereich nicht als sicher behandeln.	Projektinterne Notfall- oder Eskalationskette, erforderlichenfalls zuständige Aufsichtsstelle.
P2/P3, Frist überschritten	Status prüfen, Ursache klären, Verantwortlichen erneut konkret adressieren und Priorität neu bewerten.	Bauleitung/Bauherr einbeziehen; bei steigender Exposition hochstufen.
Wiederholungsmangel	Nicht nur Einzelmangel, sondern Organisationsursache dokumentieren.	Unternehmensverantwortliche, SiFa und Bauleitung zu systemischer Maßnahme auffordern.
Nachweis unplausibel	Nicht als erledigt schließen; konkrete Wirksamkeitskriterien benennen.	Vor-Ort-Kontrolle oder fachkundigen Nachweis verlangen.

3.8 Beispielhafte Einstufung derselben Feststellung

Sachverhalt	Kontext	Mögliche Einstufung	Begründung
Hervorstehende Bewehrung	Abgesperrter Rohbaubereich, keine Nutzung bis zur Betonage.	P3	Gefährdung besteht, aktuelle Exposition ist durch wirksame Zugangssperre begrenzt; terminierte Sicherung erforderlich.
Hervorstehende Bewehrung	Unmittelbar neben regelmäßig genutztem Verkehrsweg.	P2 oder P1	Kontakt- und Sturzfolgen sind plausibel; bei laufender Nutzung und fehlender Barriere sofortige Sicherung.
Material im Weg	Breiter Arbeitsbereich mit sicherer Alternativroute.	P3	Relevante Ordnungsabweichung, aber derzeit beherrschte Nutzung.
Material im Weg	Einziger Fluchtweg während Heißenarbeiten.	P1	Rettung und Flucht können unmittelbar beeinträchtigt sein.
Prüfplakette nicht lesbar	Arbeitsmittel ausgesondert und gegen Benutzung gesichert.	P4 oder P3	Kein aktueller Einsatz; Zuordnung und Dokumentation sind zu klären.
Prüfplakette nicht lesbar	Arbeitsmittel wird für Lastenhub verwendet, Prüfnachweis fehlt.	P2; bei sichtbarem Defekt P1	Vor weiterer Nutzung ist sicherer Zustand nachzuweisen; sichtbarer schwerer Defekt erhöht die Dringlichkeit.

3.9 Dokumentation der Prioritätsentscheidung

Die Priorität wird nicht nur als Farbe eingetragen. Die Begründung muss aus dem Text hervorgehen. Ein belastbarer Eintrag enthält mindestens die aktive oder bevorstehende Nutzung, das mögliche Schadensereignis, die vorhandene oder fehlende Schutzbarriere, die Sofortreaktion und den Zeitpunkt der nächsten Kontrolle.

Barrierefreiheit

Farben unterstützen die Orientierung, dürfen aber nie die einzige Information tragen. Jede Stufe erhält deshalb eine eindeutige Bezeichnung, einen Klartext und eine Fristlogik. So bleibt das System auch im Schwarzweißdruck und für Menschen mit Farbsehschwäche verständlich.

3.10 Checkliste Priorisierung

- Welcher konkrete Schaden kann eintreten?
- Sind Personen bereits exponiert oder beginnt die Nutzung unmittelbar?
- Welche Schutzbarriere ist vorhanden und ist sie zuverlässig?
- Sind mehrere Gewerke, Dritte oder besonders schutzbedürftige Personen betroffen?
- Kann der Zustand sich durch Baufortschritt, Last, Witterung oder Verkehr kurzfristig verschärfen?
- Welche sichere Zwischenmaßnahme kann sofort umgesetzt werden?
- Welches Ereignis bestimmt die Frist?
- Wer entscheidet über Wiederaufnahme oder Freigabe?
- Wann und wie wird die Wirksamkeit kontrolliert?

Wissens- und Transferfragen

1. Warum ist ein festes Drei-Tage-Schema für alle P3-Maßnahmen fachlich unzureichend?
2. Welche drei Kriterien sprechen typischerweise für P1?
3. Wie wird bei hoher Unsicherheit und hohem Schadenspotenzial vorgegangen?
4. Wann kann eine zunächst rote Feststellung herabgestuft werden?
5. Warum darf die Prioritätsfarbe nicht die Begründung ersetzen?